



Friedhofsordnung **für die Friedhöfe bei der Pfarrkirche zu St. Nikolaus Wolfurt**

(Alter Friedhof, Arkadenfriedhof, Terrassenfriedhof); erlassen in der Gemeindevertretungssitzung vom 29.6.1989 gemäß § 31 Bestattungsgesetz, LGBl 58/1969 (Fassung 30.1.2019).

§ 1 **Eigentumsverhältnisse**

1. Der „alte Friedhof“ ist auf Gp 1, KG Wolfurt, angelegt und steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zu St. Nikolaus, Wolfurt.

Der „Arkadenfriedhof“ ist auf Gp 6/4 und Bp 377 (Arkaden), KG Wolfurt, angelegt und steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zu St. Nikolaus, Wolfurt.

Diese beiden Friedhöfe werden zufolge der zwischen der röm.-kath. Pfarrkirche zu St. Nikolaus und der Marktgemeinde Wolfurt abgeschlossenen Vereinbarung vom 29.6.1989 als Gemeindefriedhöfe durch die Marktgemeinde Wolfurt verwaltet.

2. Der „Terrassenfriedhof“ ist auf den Gpn 6/1 und 6/2, KG Wolfurt, angelegt. Rechtsträger dieses Friedhofes ist aufgrund der Baurechtsverträge vom 28.3.1985 und vom 29.6.1987 die Marktgemeinde Wolfurt.

Der Terrassenfriedhof besteht aus einem Urnenfeld (unteres Urnenfeld) und 3 Terrassen, wovon die mittlere ebenfalls ausschließlich Urnenbestattungen vorbehalten ist.

§ 2 **Friedhofsverwaltung**

1. Die Friedhofsverwaltung wird durch einen vom Bürgermeister bestellten Friedhofsverwalter ausgeübt.
2. Zu den Aufgaben des Friedhofsverwalters gehören insbesondere:
 - a) die Führung des Gräberbuches;
 - b) die Festsetzung der Bestattungstermine, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden;
 - c) die Durchführung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - d) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgeschriebenen Bestimmungen.

§ 3 **Begräbnisrecht**

1. Auf den Friedhöfen können alle Personen beerdigt werden, welche in Wolfurt zum Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz hatten.
2. Für nicht in Wolfurt wohnhaft gewesene, aber in Wolfurt verstorbene Personen, kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine Begräbnisstätte zur Verfügung gestellt werden.
3. Für nicht in Wolfurt wohnhaft gewesene und nicht in Wolfurt gestorbene Personen kann bei Bestehen einer Familiengrabstätte in Wolfurt die Bestattung in diese Grabstätte bewilligt werden.

§ 4 Bestattungseinrichtungen

1. Die Marktgemeinde Wolfurt stellt für Bestattungen die Totenkapelle zur Verfügung.
2. Die Totenkapelle dient zur Aufbahrung der Toten und die Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.
3. Jeder Tote, der in einem der Gemeindefriedhöfe beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in der Regel in die Totenkapelle zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Toten sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekannt zu machen.
4. Die Aufbahrung ist nur in geschlossenen Särgen zulässig.
5. Zur Aufbahrung und Einsargung der Toten sind jene Personen befugt, die eine gewerbliche Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeit haben.
6. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten hat ausschließlich durch den Totengräber zu erfolgen.

§ 5 Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes in Grabfelder und die Lage der Grabstätten (Reihengräber, Sondergräber, Urnengräber, Gemeinschaftsurnengrab, Arkadengräber) wird durch den Friedhofsplan bestimmt.
 2. An den Grabstätten kann kein Eigentum, sondern nur ein Benützungsrecht erworben werden.
 3. Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) Reihengräber, das sind Einzelgräber für Kinder und Erwachsene, die in den jeweils hierfür bestimmten Grabfeldern liegen und der Reihe nach belegt werden;
 - b) Sondergräber
 - aa) Einfachgräber als Familiengräber
 - bb) Doppelgräber als Familiengräber
 - cc) Einfachgräber als Ehepaargräber
 - c) Urnengräber
 - d) Gemeinschaftsurnengrab
 - e) Arkadengräber.
 4. a) Das Längen- und Breitenmaß für ein Erwachsenengrab einschließlich Weg im „alten Friedhof“ und im „Arkadenfriedhof“ beträgt 210 x 120 cm; für ein Kindergrab 100 x 70 cm.
Jedes Erwachsenengrab muss wenigstens 160 cm tief sein; sollten 2 Särgе übereinander bestattet werden, so muss der erste 220 cm und der zweite 160 cm tief liegen. Zwischen den beiden Särgen muss eine Erdschichte von mindestens 10 cm belassen werden.
Für Kindergräber hat die Tiefe wenigstens 90 cm zu betragen. Wege und Abstände zwischen den Gräbern haben ein Mindestmaß von 30 cm aufzuweisen.
 - b) Die Maße für ein Grab auf der ersten und dritten Terrasse im „Terrassenfriedhof“ haben einheitlich 240 x 85 cm zu betragen. Die Grabtiefe ist mit 240 cm festgelegt.
 - c) Die Maße für die Grabstellen auf der zweiten Terrasse (oberes Urnenfeld) werden mit 76 cm x 84 cm festgelegt, die Grabsohle der Urnengräber mit 120 cm unter Niveau.
5. Familiengräber (Abs 3 lit b) sublit. aa) und bb)) sind auf den „alten Friedhof“ und den „Arkadenfriedhof“ beschränkt. In diesen Gräbern können der Benützungsberechtigte und mit dessen Zustimmung seine nächsten Angehörigen bestattet werden. Als nächste Angehörige gelten Ehegatten (Lebensgefährten), Eltern, Stiefeltern, Kinder, Stief- und Pflegekinder. Die Übertragung an Dritte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
 6. Für Arkadengräber (Abs 3 lit. d)) wird eine gesonderte „Arkadenordnung“ erlassen.
 7. Der Einbau von Grüften in Grabstätten ist nicht gestattet.
 8. Die Zuteilung der Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in der Reihenfolge der Sterbefälle. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
 9. Das Öffnen und Schließen der Gräber wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 6

Grabdenkmale und Grabeinfassungen

1. Für den „alten Friedhof“ und den „Arkadenfriedhof“ gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Über jeder belegten Grabstätte ist ein Kreuz aus Holz oder Metall, ein Grabstein oder ein anderes, würdiges Grabmal aufzustellen und ordentlich instand zu halten.
 - b) Die Höhe des Grabdenkmales darf 120 cm nicht überschreiten.
 - c) Alle Grabdenkmale müssen auf einem Fundament erstellt werden.
 - d) Grabeinfassungen haben aus Holz, Stein oder Metall hergestellt zu sein, dürfen keine Zacken und Spitzen haben und haben in Form und Farbe jener des Grabdenkmales zu entsprechen.
 - e) Das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumchen auf den Gräbern ist gestattet, jedoch ist Vorsorge zu treffen, dass diese nie höher als 100 cm sind und an keiner Seite über die Grabeinfassung hinausragen.
 - f) Die allseits um die Grabstätte sich befindlichen Wege sind jeweils in ordentlichem Zustand zu halten, insbesondere stets von Unkraut freizuhalten.
2. Für den Terrassenfriedhof gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Über jeder belegten Grabstelle der ersten und dritten Terrasse ist ein Grabstein mit den Maßen 50 x 90 x 12 cm aufzustellen. An den belegten Grabstellen im unteren Urnenfeld sind Tafeln aus Stein im Ausmaß von maximal 50 x 60 x 3 cm (Breite/Höhe/Stärke) mit entsprechender Grabinschrift anzubringen. Vom oberen Rand des Urnenblocks zur Oberkante der Tafel ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.
 - b) Für Grabdenkmale nach lit. a) nicht verwendet werden dürfen Findlinge (erratische Steine), un bearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen, symbolisch abgebrochene Steine, Zement- und Kunststeine. Das Anbringen und Aufstellen von vollplastischen Figuren ist ebenfalls nicht gestattet;
 - c) Alle Grabstellen mit Grabstein sind zusätzlich mit einer Einfassung mit einem Außenmaß von 70 x 100 x 10 x 9 cm zu versehen. Innerhalb dieser Fläche ist eine niedrige Bepflanzung erlaubt.
 - d) Die Grabsteine sind ausnahmslos auf die vorhandenen Betonfundamente aufzusetzen.
 - e) An den belegten Grabstellen der zweiten Terrasse (oberes Urnenfeld) sind geradkantige Tafeln aus Stein oder Metall in gedämpfter Farbe und im Ausmaß von 47 x 60 x 3 cm (Breite/Höhe/Stärke) mit entsprechender Grabinschrift anzubringen. Tafeln mit Effekten oder Beleuchtungskörper sind nicht zulässig. Vom oberen Rand der Grabmauer zur Oberkante der Tafel ist ein Abstand von 10 cm und von der Seite des Grabfeldes auf beiden Seiten der Tafel ist ein Abstand von 18,5 cm einzuhalten. Die Tafeln sind an der Mauer durch Verklebung anzubringen. Bohrungen sind nicht gestattet.
Die Grabfelder der Urnengräber auf der zweiten Terrasse sind mit einem Flachstahlrahmen mit den Maßen 84 x 76 cm (Breite/Tiefe) begrenzt. Diese Grabfelder können wahlweise bepflanzt oder mit Platten aus Stein oder Metall in gedämpfter Farbe gestaltet sein. Im Falle des Anbringens von Platten müssen diese bündig mit dem Flachstahlrahmen abschließen. Kerzen und Weihwasserbehälter sind auf der Grabstelle zu platzieren. An der Mauer dürfen ausschließlich die Tafeln mit den Grabinschriften angebracht werden.
3. Das beabsichtigte Anbringen eines Grabdenkmales ist dem Gemeindeamt Wolfurt rechtzeitig unter Vorlage einer bemaßten Skizze, der Angabe der verwendeten Steinart (zB Angabe der Bezeichnung laut Naturstein-Broschüre der Innung der Steinmetze; Foto im A4-Format; Muster) und Angabe der Art der Bearbeitung anzuzeigen. Wird von der Gemeinde nicht binnen 1 Monat nach Einlangen Einspruch dagegen erhoben, darf das Vorhaben ausgeführt werden.
4. Beim Gemeinschaftsurnengrab ist das Anbringen von individuellen Grabdenkmalen oder Beschriftungen unzulässig. Von der Friedhofsverwaltung ist eine gemeinschaftliche Gedenktafel mit der fortlaufenden Beschriftung aller hier Bestatteten anzubringen. Die Ergänzung der Tafel ist ausschließlich von der Friedhofsverwaltung und gegen Kostenersatz zu veranlassen.

§ 7

Mindestruhezeiten und Benützungsrechte

1. Die Mindestruhezeit beträgt für alle Grabarten einheitlich 15 Jahre.
2. a) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann einheitlich auf die Dauer von 15 Jahren erworben werden. Das Benützungsrecht wird durch Bescheid erteilt.
 - b) nach Ablauf der Benützungsfrist ist
 - aa) bei Reihengräbern (§ 5 Abs 3 lit. a)) eine Verlängerung nur in Ausnahmefällen möglich;

- bb) bei Ehepaargräbern (§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. cc)) eine einmalige Verlängerung um 10 Jahre, eine mehrmalige jedoch nur in Ausnahmefällen möglich;
 - cc) bei Familiengräbern (§ 5 Abs 3 lit. b) sublit. aa) und bb)), sowie Urnengräbern (§ 5 Abs 3 lit. c)) eine mehrmalige Verlängerung um jeweils 10 Jahre möglich;
 - dd) beim Gemeinschaftsurnengrab (§ 5 Abs 3 lit. d)) eine Verlängerung nicht möglich.
- c) Sofern eine Verlängerung möglich ist (siehe vorstehende lit. b), die Voraussetzungen für eine Verlängerung vorliegen (siehe auch Arkadenordnung) und bei gewöhnlicher Sterblichkeit ausreichend Grabstätten zur Verfügung stehen, so hat der Bürgermeister einem Ansuchen um Verlängerung stattzugeben.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht erlischt durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) schriftlichen Verzicht
 - c) Entzug bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - d) Auflassung des Friedhofes
2. Bei Erlöschen des Benützungsrechtes hat der zuletzt Berechtigte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Frist das Grab wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Andernfalls können diese Arbeiten auf Kosten des Berechtigten von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden.

§ 9

Ordnungsvorschriften

1. Der Besuch der Friedhöfe steht zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Tageszeiten jedermann frei. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
2. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere untersagt:
 - a) das Mitführen von Tieren;
 - b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, sonstige Behindertenfahrzeuge etc.), soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
 - c) das Feilbieten von Waren;
 - d) das Verteilen von Druckschriften aller Art;
 - e) das Rauchen, Lärmen und Spielen;
 - f) das Deponieren von Abfällen mit Ausnahme in den dafür vorgesehenen Behältnissen;
 - g) die Durchführung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme von Grabaushubarbeiten.
4. Durch Arbeiten an den Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
5. Als Grabbeigaben (Kränze etc.) sind nach Möglichkeit nur verrottbare Materialien zu verwenden.

§ 10

Friedhofsgebühren

Art und Höhe der Friedhofsgebühren werden durch eine gesonderte Verordnung festgelegt.

§ 11

Strafbestimmungen

Personen die dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 60 Abs 1 lit c) Bestattungsgesetz zu bestrafen.

§ 12

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt am 1.7.1989 in Kraft.

2. Rechte an Grabstellen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Bestand haben, gelten bis zu deren Ablauf wie eingeräumt weiter, sind jedoch danach nach dieser Verordnung zu behandeln. Auf unbegrenzte Zeit eingeräumte Benützungsrechte erlöschen spätestens am 31.12.2009.